

Stellungnahme der in der UrheberAllianz zusammengeschlossenen Verbände

BUNDESVERBAND REGIE e.V.

BUNDESVERBAND KINEMATOGRAPHIE e.V.

BUNDESVERBAND FILMSCHNITT EDITOR e.V.

VERBAND DER BERUFSGRUPPEN SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.

zur

DIW Econ-Studie im Auftrag des BMJV zum Thema „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“

Januar 2026 – E3

Die Urheberallianz vertritt mit ihren Mitgliedsorganisationen die Interessen von rund 2.400 Urheberinnen und Urhebern in den Bereichen Film, Fernsehen, Streaming und in allen audiovisuellen Medien für die Gewerke Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenen- und Kostümbild. Zur Studie der DIW Econ nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Ergebnis halten wir einen breiten, nach italienischem Vorbild ausgestalteten **Direktvergütungsanspruchs für VOD und UUC-Nutzungen, flankiert von starken Durchsetzungsmechanismen und Transparenzverpflichtungen** für dringend notwendig. Der Direktvergütungsanspruch ist ein seit langem von den Filmurhebern geforderter Schritt zur Verbesserung der Durchsetzung des Rechts auf angemessene Vergütung. Denn für deutsche Filmurheber bedarf es enormer und teils nicht tragbarer Anstrengungen, um angemessene Vergütungen im Sinne des Artikels 18 EU-DSM-RL zu erreichen.

Grund hierfür sind die diskriminierenden deutschen Rahmenbedingungen für Filmurheber, die sogenannten **„Besonderen Bestimmungen für Film“**¹ des deutschen Urheberrechts, die in der Studie jedoch nicht berücksichtigt wurden. **Diese Bestimmungen verhindern die kollektive Rechtswahrnehmung für Filmurheber in Deutschland und schränken viele weitere Rechte ein.** Dadurch greifen die Vergleiche mit anderen europäischen Ländern und den dortigen Regelungen, die in der Studie ausgeführt werden, ebenso ins Leere wie mehrere der urhebervertragsrechtlichen Vorschläge.

¹ Siehe „Besondere Bestimmungen für Film“ im UrhG, §§ 88 ff UrhG

Für eine Verbesserung der Situation der Urheber im Bereich Film, TV, Streaming, VOD und User Uploaded Content müssen entweder

- a) **Wege gefunden werden, die die „Besonderen Bestimmungen für Film“ nicht berühren**, wie dies bei einem Direktvergütungsanspruch der Fall wäre,
- b) oder für die Filmurheber müssen **Überarbeitungen der „Besonderen Bestimmungen für Film“ als Grundvoraussetzung** mitgedacht werden.

zu a)

Ein Direktvergütungsanspruch VOD / UUC hat viele Vorteile:

Im Gegensatz zu dem Instrumentarium der gemeinsamen Vergütungsregeln schafft ein Direktvergütungsanspruch *eine* Lösung, statt vieler einzelner zersplitterter Regelungen - im Bereich Film sind allein 42 Gemeinsame Vergütungsregeln seit 2002 abgeschlossen worden, bzw. sind in Verhandlung.

Der Kreis der Berechtigten wird im Bereich der Filmurheber um Kamera, Schnitt und Kostüm- und Szenenbild erweitert, die bislang nicht durchgehend berücksichtigt sind – über 20 Jahre nach der Einführung des Anspruchs auf angemessene Vergütung. Hier würde mit einem Direktvergütungsanspruch mit einem Mal eine Regelung geschaffen, die all diese Zersplitterung auflöst und Abhilfe schafft.

Für „Online“ gibt es bislang nur geringe Vergütungen der Sender, da den Filmurhebern keine Nutzungsdaten vorliegen und vor allem die öffentlich-rechtlichen Sender darauf beharren, dass der Bereich Online nur geringfügig zu vergüten ist.

Die vielleicht wichtigste Möglichkeit, eine angemessene Vergütung zu erzielen, ist, über kollektivvertragliche Regelungen nach § 36 UrhG, deren Möglichkeiten i.d.R. aber allein Neuproduktionen betreffen. Ein Direktvergütungsanspruch würde *alle* genutzten Produktionen umfassen.

Schließlich berühren Direktvergütungsansprüche – wie bspw. für Videoverleih- und -vermietung – nicht die Exklusivrechte von Produzenten und Auftraggebern und schränken damit auch nicht deren Vermarktungsmöglichkeiten ein.

Vor allem können durch die kollektive Rechtswahrnehmung die nach wie vor bestehenden ungelösten Probleme zu **Auskunft und Abrechnung** für Sender und Filmhersteller entscheidend vereinfacht werden. Verwertungsgesellschaften können die individuellen Ansprüche als **One-Stop-Shop** mit ihrer jahrzehntelangen Übung effektiv verwalten und Vergütungen für Filmurheber sicherstellen.

In der Summe löst ein Direktvergütungsanspruch VOD/UUG in der Filmbranche damit mehrere Dilemmata. Es wäre eine Stärkung und Sicherung für die Filmurheber und zugleich eine Befriedung und Vereinfachung für die Branche.

Erweiterung der Auskunftspflichten

Ergänzend halten wir die Erweiterung der Auskunftspflichten gegenüber einzelnen Urhebern als auch gegenüber Verwertungsgesellschaften für die kollektive Rechtswahrnehmungen für absolut notwendig.

Blacklisting

Dank sei den Autoren der Studie ausgesprochen, weil sie die Gefahr des *Blacklisting* klar benannt haben und kollektive Rechtswahrnehmung und Kollektivverträge als wirksames Mittel zum Schutz der Urheber empfohlen haben. Dem schließen wir uns vollumfänglich an.

zu b)

Unter der Voraussetzung, dass in den „Besonderen Bestimmungen für Film“ die Voraussetzungen geschaffen werden:

Widerrufsrechte

Den Widerrufsrechten im Bereich Film, TV, Streaming und VOD stehen bei einem verbundenen Werk, wie dies beim Film stets der Fall ist, i.d.R. den berechtigten Interessen der Verwerter entgegen. Dennoch sind in besonderen Fällen die Erwägungen der Studie zum Rückruf bei Nichtnutzung und zur Reversion nach einer festgelegten Zeit hilfreich, um angesichts der regelmäßig langen Nutzungen („long tail“) eine zusätzliche Beteiligung der Filmurheber zu erreichen, mehr als bedenkenswert und hilfreich, die Angemessenheit von bisherigen Vergütungen zu überprüfen und ggf. neu zu definieren.

Wir unterstützen daher die Hinweise der Studie und regen an, die anderweitige Verwertung bei pauschalen Vergütungen nach 10 Jahren wie er vom deutschen Gesetzgeber bereits in § 40a UrhG eingeführt wurde, zu überprüfen.

Umkehr der Beweislast und Bestimmungen zur Wahl des Gerichtsstands

Ebenfalls unterstützen wir die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast und den Gedanken der zwingenden Bestimmungen zur Wahl des Gerichtsstands. Zusätzlich regen wir an dieser Stelle eine Stärkung des Verbandsklagerechts an.

KI-Nutzungen

Wir danken den Autoren der Studie, dass sie ebenfalls für den Bereich KI erkannt haben, dass es für Urheber und Leistungsschutzberechtigte durch die bisherigen ineffektiven Regelungen oder Opt-Out-Möglichkeiten bislang keine Form der Vergütung für diese Nutzungen gibt. Filmurheber sind durch die „Besonderen Bestimmungen für Film“ *per se* komplett abgeschnitten. An dieser Stelle muss die Verkehrung der Rechtsverhältnisse auf nationaler wie auf EU-Ebene beendet und wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

Der spanische ECL-Vorstoß oder die Einführung eines gesetzlichen verwertungsgesellschaftspflichtigen **Direktvergütungsanspruchs für KI-Nutzungen** mit starken Transparenz- und Durchsetzungsmechanismen sind neben Lizenzierungen u.E. der richtige Weg, dem in Art. 18 EU-DSM-RL gesetzten Angemessenheits- und Beteiligungsgrundsatz auch für Filmurheber zu entsprechen.

Rechtliche Sicherung der Direktvergütungsansprüche

Dazu erwarten wir eine rechtliche Sicherung der Direktvergütungsansprüche, wie sie überall in Europa als zentrale Möglichkeit der Gesetzgeber genutzt werden, um den Bestimmungen des Art. 18 DSM-RL zu entsprechen, die gerade durch das laufende EUGH-*Streamz*-Verfahren in Belgien angegriffen werden.

Privatkopie

Für den Bereich der Privatkopie schließen wir uns ausdrücklich den Vorschlägen des deutschen Kulturrats an, die die Erweiterung der Vergütungspflicht auf *Cloud-Speicherungen* vorsehen sowie für die Klarstellungen zum Thema *Tethered-Download*.

gez.

Die unterzeichnenden Verbände